

QUELLE:

- [SPD.de: Partei](https://www.spd.de)
- [Statut und Richtlinien - SPD-Bezirk Hannover \(spd-bezirk-hannover.de\)](https://www.spd-bezirk-hannover.de)
- [Deine SPD Niedersachsen \(spdnds.de\)](https://www.spdnds.de)



PBN_Programm_20230908_Info_SPD_2021-10-09-Statut-B
3.pdf



Organisation_.pdf



ZHA (3).pdf

GREMIEN

Die Gremien der SPD im Überblick.

BUNDESPARTEITAG

Oberstes Beschlussgremium der SPD ist der Bundesparteitag, der alle zwei Jahre stattfindet. Stimmberechtigt sind die von den Bezirken gewählten Delegierten und die Mitglieder des Parteivorstandes: Vorsitzende*r, vier stellvertretende Vorsitzende, Generalsekretär*in, Schatzmeister*in und weitere Mitglieder.

PARTEIKONVENT

Der Parteikonvent ist das höchste Beschlussgremium der SPD zwischen Bundesparteitagen. Er soll mindestens einmal im Jahr tagen. 200 Delegierte des Konvents werden von den Bezirken gewählt, dazu kommen die 35 Vorstandsmitglieder, so dass 235 SPD-Politiker*innen stimmberechtigt sind. Jeder der 20 Bezirke erhält ein Grundmandat, die weiteren 180 Mandate werden nach dem Delegiertenschlüssel für die Bundesparteitage auf die Bezirke verteilt.

Der Konvent befasst sich mit inhaltlichen und organisatorischen Fragen. Er wird mit zwei Monaten Vorlauf einberufen. Der Konvent tagt nicht-öffentlich. Er kann jedoch keine Personalentscheidungen treffen, das ist dem alle zwei Jahre stattfindenden ordentlichen Bundesparteitag vorbehalten.

§ 4 LANDESPARTEITAG

§ 4 Landesparteitag (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. (2) Er setzt sich zusammen aus den in den Bezirken gewählten 200 Delegierten und den Landesvorstandsmitgliedern. Jeder Bezirk erhält drei Grundmandate. Darüber hinaus sollen die Unterbezirke angemessen berücksichtigt sein. Die Verteilung der Mandate auf die Bezirke erfolgt nach dem Verhältnis der abgerechneten Mitgliederzahl des letzten Kalenderjahres vor der Einberufung des Parteitages. Bezirkssatzungen können bestimmen, dass die Wahl der auf den Bezirk entfallenden Delegierten durch die

Unterbezirksparteitage erfolgt. (3) Mit beratender Stimme nehmen am Landesparteitag teil, soweit sie nicht ordentliche Delegierte sind: 1. je zwei Mitglieder der vier Bezirksvorstände, 2. die beratenden Mitglieder des Landesvorstandes, 3. vier VertreterInnen der SPD-Landtagsfraktion Niedersachsen, 4. die sozialdemokratischen nieders. Bundes- und LandesministerInnen, 5. zwei nieders. VertreterInnen der SPD-Bundestagsfraktion, 6. ein/e nieders. VertreterIn der SPD-Europaabgeordneten, 7. der/die Sprecher/innen der Foren, 8. der/die Sprecher/innen der auf Landesebene organisierten Arbeitsgemeinschaften. (4) Der ordentliche Landesparteitag findet alle zwei Jahre statt. Er ist vom Landesvorstand spätestens drei Monate vor dem vorgesehenen Termin mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. (5) Antragsberechtigt zum Landesparteitag sind die Ortsvereine, die Unterbezirke, die Bezirke, der Landesvorstand, die auf Landesebene organisierten Arbeitsgemeinschaften und Foren. Sofern Arbeitsgemeinschaften nur auf Bezirksebene organisiert sind, sind diese ebenfalls auf Landesebene antragsberechtigt. (6) Die Anträge zum Landesparteitag müssen mindestens acht Wochen vor Tagungsbeginn beim Landesvorstand schriftlich eingegangen sein, der sie drei Wochen vor Tagungsbeginn mit einer Stellungnahme der Antragskommission den Delegierten bekannt zu geben hat. Anträge aus der Mitte des Parteitags (Initiativanträge) werden SPD-Landesverband Niedersachsen behandelt, soweit der Parteitag dem zustimmt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung. (7) Die Antragskommission besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesvorstandes und der Bezirke. Die auf Landesebene organisierten Arbeitsgemeinschaften entsenden ein beratendes Mitglied. Über weitere beratende Mitglieder beschließt der Landesvorstand. (8) Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. (9) Aufgaben des Landesparteitags sind insbesondere: a) Entgegennahme der Berichte - des Landesvorstandes, - des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin, - der RevisorInnen, b) Beschlussfassung über die Berichte zu a), c) Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten, d) Entgegennahme des Berichtes der Landtagsfraktion, e) Wahl des Landesvorstandes, f) Wahl der RevisorInnen, g) Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen.